

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Zwangsveräußerungen von landwirthschaftlichen Anwesen und die Pfandeinträge auf Liegenschaften im Jahre 1882 [Allgemeines]

[urn:nbn:de:bsz:31-220794](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-220794)

Statistische Mittheilungen

über das Großherzogthum Baden.

Band III.

Nr. 21.

1883.

Inhalt: Die Zwangsveräußerungen von landwirthschaftlichen Anwesen und die Pfand-einträge auf Liegenschaften im Jahre 1882.

Die Zwangsveräußerungen von landwirthschaftlichen Anwesen und die Pfand-einträge auf Liegenschaften im Jahre 1882.

Ein wichtiges Moment für die Beurtheilung der wirthschaftlichen Lage der Bevölkerung bieten die liegenschaftlichen Zwangsveräußerungen und die liegenschaftliche Verschuldung bezw. deren Bewegung dar. Es ist deshalb in Baden vom Jahre 1883 ab eine laufende Erhebung bezüglich der Angaben Seitens der Großh. Notare als Vollstreckungsbeamten hinsichtlich der ersteren und der Großh. Amtsgerichte und der lokalen Pfandgerichte hinsichtlich der letzteren angeordnet. Da es bei der besonderen Aufmerksamkeit, welche die Lage der Landwirthe auf sich gezogen hatte, wünschenswerth erschien, alsbald wenigstens einen theilweisen Einblick in die bezüglichlichen Verhältnisse zu gewinnen, so wurde den Gemeindebehörden aufgegeben, nachträgliche Angaben über die im Jahre 1882 im Wege der Vollstreckung und des Konkurses vorgekommenen Zwangsversteigerungen landwirthschaftlichen Geländes, das zusammen mit einem Wohnhause zum Verkaufe kam, und der im Jahre 1882 gemachten Pfand-einträge zu liefern (auf die nachträgliche Ermittlung der Pfandstriche wurde im Hinblick auf die Schwierigkeit der Aufgabe verzichtet). Die eingekommenen Nachweisungen sind einer Bearbeitung unterzogen worden, deren hauptsächlichliche Ergebnisse im Folgenden enthalten sind.

1. Die Zwangsveräußerungen von Wohnhäusern mit landwirthschaftlichem Gelände (landwirthschaftliche Anwesen) 1882.

Der hauptsächlichliche Zweck der Erhebung war, die Zwangsverkäufe landwirthschaftlicher Anwesen kennen zu lernen, d. h. solcher landwirthschaftlicher Besitzungen, welche eine bäuerliche Familie zu ernähren vermögen. Darüber, daß zu einem solchen Besitz ein Wohnhaus gehört, war man nicht im Zweifel; aber der Umfang des Geländes, welches dazu erforderlich ist, läßt sich im Allgemeinen nicht bestimmen. Derselbe hängt von der Orts- und von der Geländelage, von der Bonität, den Kulturarten u. und davon ab, wie weit man neben dem landwirthschaftlichen Betriebe allgemein oder nach der Kopfszahl der Familie Nebenbeschäftigungen zulassen will. Andererseits befinden sich solche Anwesen häufig in den Händen von Gewerbetreibenden, welche sie nebenher bewirtschaften und bezüglich deren die Frage entsteht, in wie weit sie einzubegreifen wären. Unter diesen Umständen wurde die Erhebung auf alle Fälle ausgebeht, in denen Wohnhäuser mit landwirthschaftlichem Gelände zwangsweise veräußert wurden, und der Bearbeitung der Angaben die Gruppierung in zweckmäßige Klassen nach der Größe des Besitzes und nach dem Haupterwerb des Besitzers überlassen. Die Erhebung geht also weit über das landwirthschaftliche Anwesen in obigem Sinne hinaus; wenn sie der Einfachheit halber darnach bezeichnet wird, so wird dies nach diesen Erläuterungen nicht mehr zu Mißverständnissen führen.

Die Fragestellung bezog sich auf Stand und Beruf des bisherigen Besitzers, Größe und Art des Geländes und die Ursache oder die Ursachen der Nothlage.

Die Tabelle I gibt eine Uebersicht der Aufnahmeergebnisse für die Amtsbezirke und Kreise.

Bezüglich des Standes ist dabei zwischen Landwirthen einer- und zwischen Gewerbes-, Handels- und Verkehrtreibenden und allen Sonstigen andererseits nach dem angegebenen alleinigen oder Hauptberufe unterschieden. Anzutreffende Bezeichnungen des Hauptberufs für solche Personen, welche Landwirthschaft und anderen Erwerb nebeneinander betreiben, werden ohne Zweifel vorgekommen sein, sich aber schließlich annähernd ausgleichen. Die Tagelöhner sind den Landwirthen zugerechnet, da anzunehmen ist, daß Tagelöhner mit landwirthschaftlichem Besitz in der Regel den Hauptverdienst mit ländlichen Arbeiten finden, Kriterien zu einer Trennung aber fehlen.

(Fortsetzung folgt auf Seite 440.)